

20. Anlagen in Warenhäusern mit einer Gesamtnettoverkaufsfläche $S \geq 2.500 \text{ m}^2$;
21. Anlagen in medizinisch genutzten Räumen, in denen bestimmungsgemäß elektromedizinische Betriebsmittel betrieben werden, deren Ausfall und die damit verbundene Unterbrechung der medizinischen Untersuchung oder Behandlung eine akute Lebensgefahr, eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder z. B. aufgrund der erforderlichen Wiederholung der Untersuchung oder Behandlung eine unzumutbare Belastung für Menschen zur Folge haben kann;
22. Notbeleuchtungsanlagen in
- 22.1. Versammlungsräumen ab 400 Sitzplätzen;
- 22.2. Verkaufsstätten und sonstigen Ausstellungshallen mit einer Gesamtnettoverkaufs- bzw. -ausstellungsfläche $\geq 1.000 \text{ m}^2$;
- 22.3. Hotels, Heimen und Internaten mit jeweils über 400 Bettenplätzen;
- 22.4. Krankenhäusern;
23. Anlagen in Schachtförderanlagen
- 23.1. Anlagen an Fördermaschinen;
- 23.2. Schachtförderanlagen und Verriegelungen;
24. Anlagen und Fahrzeuge des Bahnbetriebes
- 24.1. Elektrotechnische Anlagen von schienengebundenen Triebfahrzeugen und sonstigen schienengebundenen Fahrzeugen der Deutschen Reichsbahn mit eigenem Antrieb, wenn die Nennspannung der Anlagen über den zulässigen Berührungsspannungen liegt;
- 24.2. Fahrleitungsanlagen von Industriebahnanlagen mit $U_n > 1 \text{ kV}$;
25. Anlagen im Bergbau unter Tage
- 25.1. Anlagen gemäß den Ziffern 3., 5., 12., 14.;
- 25.2. Kabel- und Leitungsanlagen mit $U_n > 1 \text{ kV}$;
- 25.3. Anlagen, die zur Zündung von Sprengladungen dienen und dazu die elektrische Energie aus dem Starkstromnetz entnehmen;
- 25.4. Grubenbahnanlagen mit Ausnahme der Grubenlokomotive;
- 25.5. Anlagen in Schlagwetter- und explosionsgefährdeten Grubenbauen;
- 25.6. Sonstige elektrotechnische Anlagen, die im Bergbau unter Tage zum Einsatz kommen.

Vorstehend aufgeführte überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen umfassen auch

- Schutzeinrichtungen,
- Eigenbedarfsanlagen,
- Notstromversorgungsanlagen,
- Notbeleuchtungsanlagen, sofern in Rechtsvorschriften gefordert,
- Anlagen zur Bereitstellung von Hilfsenergie, wie Akkumulatorenanlagen, Gleichrichteranlagen und Motorgeneratorenanlagen,
- Elektrotechnische Nebenanlagen, die unmittelbar zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Verfügbarkeit der elektrotechnischen Anlage dienen,
- Kabelanlagen innerhalb der Anlagen,
- Primäre und sekundäre Blitzschutzmaßnahmen von Elektroenergieübertragungsanlagen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Elektrotechnische Betriebsmittel und Anlagenteile gemäß §4:

1. Felder bzw. Zellen von Schaltanlagen;
2. Hochspannungsverteiler;
3. Sicherungslastschalter mit $U_n \geq 1 \text{ kV}$;
4. Bergbauspezifische Betriebsmittel für den Bergbau unter Tage aller Spannungsebenen;
5. Anlagenschutz- und Überwachungssysteme mit elektronischer Signalverarbeitung für elektrotechnische Anlagen mit $U_n \geq 110 \text{ kV}$;
6. Spannungswandler mit $U_n \geq 110 \text{ kV}$;
7. Überspannungsableiter mit $U_n \geq \text{HO kV}$;
8. Leistungsschalter mit $U_n > 1 \text{ kV}$;
9. Großtransformatoren mit $S_n \geq 160 \text{ MVA}$.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Einteilung
der Nachweise der Befähigung zur Durchführung
von Schalthandlungen
an elektrotechnischen Anlagen gemäß § 2**

Anlagenart	Nennspannung	Stufe
Gleichstrom-Fahrleitungsanlagen; einschließlich der Gleichstrom-Schaltanlagen in den zugehörigen Gleichrichterstationen	über 1 kV	Ia
	bis 3 kV	
Wechselstrom-Fahrleitungsanlagen	über 1 kV	Ib
	bis 25 kV	
Schaltanlagen oder Schaltstellen	über 1 kV	II
	bis 30 kV	
	über 30 kV	III
	bis 110 kV	
	220 kV	IVa
	über 220 kV	IVb

Für den Erwerb des Nachweises der Befähigung der Stufe III ist der Besitz der Stufe II und für die Stufe IVb ist der Besitz der Stufe IVa Bedingung.

Der Nachweis der Befähigung der Stufe IVa schließt die Stufen Ia, II und III ein.

Der Nachweis der Befähigung der Stufe II schließt die Stufe Ia ein.